

Sehr geehrte Eltern,  
liebe Schüler\*innen,

heute teilen wir Ihnen/euch die Regelungen für die kommende Woche (KW 18) mit. Die Regelungen für KW 19 und die folgenden Wochen sind zwar prognostizierbar, aber noch nicht verlässlich. Daher können wiederum nur für eine Woche planen.

- Ab Montag, 3. Mai 2021 kommen die Schüler\*innen der Jahrgänge 5 bis E-Phase im Wechselunterricht gemäß Stunden-/ Vertretungsplan. Die Einteilung in A- und B - Gruppen wird Ihnen / euch über die Stufenleitungen mitgeteilt. Die Schüler\*innen der Orientierungsstufe kennen bereits ihre Gruppen. Die Gruppenzusammensetzung ist nicht veränderbar, wir bitten von Wechselwünschen abzusehen.  
Wechselunterricht bedeutet nicht, dass die Gruppe in alle Fächern (insbes. Kursen) gleich groß sein müssen. Es muss nicht zwingend ein Mindestabstand eingehalten werden.  
Die Schüler\*innen der Q1 werden nach Plan unterrichtet. Hier ist keine Aufteilung in zwei Gruppen notwendig. Besonders große Klassen bekommen einen anderen Raum zugewiesen.  
Ansonsten gelten für alle Klassen die zugewiesenen Räume laut Stunden- / Vertretungsplan  
Die Aufteilung in A- und B – Gruppen dient der Entzerrung und erzwingt keinen Mindestabstand.  
**A-Tage haben geradzahlige Kalendertage (Bsp. 4. Mai), B-Tage haben ungerade Kalendertage (Bsp. 3. Mai).**
- Die Testpflicht besteht weiterhin. Es wird bis auf Weiteres grundsätzlich je nach letztem Test am Montag bzw. Dienstag und/bzw. Mittwoch getestet. Die Testung muss in der ersten Anwesenheitsstunde erfolgen. Wir bitten alle Schüler\*innen, die sich zuhause oder im Testzentrum testen lassen, die Lehrkräfte unaufgefordert darüber zu informieren, wenn ihr letztes Testergebnis älter als drei Tage ist.  
Schüler\*innen die bspw. durch Arztbesuche deutlich verspätet in der Schule erscheinen, melden sich bitte zunächst im Sekretariat. Es wird eine Testung unter Aufsicht einer Lehrkraft veranlasst.  
Im Anhang befinden sich die Einverständniserklärung für die Selbsttestung in der Schule bzw. ein Formular für die sog. qualifizierte Selbstauskunft (bei Testung zuhause). Die Bestätigung über ein negatives Testergebnis im Testzentrum muss nur vorgelegt und nicht abgegeben werden.  
Eine einmal abgegebene Einverständniserklärung behält ihre Gültigkeit bis zum Widerruf. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass eine aktuelle Telefonnummer mit zuverlässiger Erreichbarkeit dort notiert ist.  
Schüler\*innen die in der Schule positiv getestet werden, müssen umgehend abgeholt werden oder alleine nach Hause gehen. Die Nutzung von ÖPNV ist dann nicht zulässig. Es muss zudem zwingend ein PCR-Test gemacht werden.  
Die Schulleitung weißt aus gegebenen Anlass darauf hin, dass die Test- und Maskenpflicht und alle damit im Zusammenhang stehenden Vorgaben seitens des Ministeriums vorgeschrieben sind. Die Schulleitung und das Kollegium sind bei grundsätzlichen Bedenken und Beschwerden nicht die richtigen Ansprechpartner. Bitte beachten Sie folgenden Link:



[schleswig-holstein.de - Coronavirus - Schulen&Hochschulen - #wirtesten an Schulen \(schleswig-holstein.de\)](https://www.schleswig-holstein.de - Coronavirus - Schulen&Hochschulen - #wirtesten an Schulen (schleswig-holstein.de))

Es besteht die Möglichkeit, dass die Schüler\*innen von ihren Eltern auf Antrag aufgrund grundsätzlicher Bedenken aktuell bis zum 14.5. 21 von der Präsenzplicht befreit werden. Volljährige Schüler\*innen können diesen Antrag selbst stellen. Derartig befreite Schüler\*innen bekommen ein Distanzangebot im Rahmen der Möglichkeiten.

- Es gilt weiterhin die **Maskenpflicht** für alle Schüler\*innen und in Schule Beschäftigte. Im Einzelfall können Schüler\*innen sich eine Maske im Sekretariat ausgeben lassen.  
Es empfiehlt sich, an langen Schultagen mind. eine **Ersatzmaske** mitzunehmen.  
Die Maskenpflicht gilt auf dem gesamten Schulgelände und auch in Bus und Bahn. Bitte zur eigenen Sicherheit darauf achten.
- Aufgrund der deutlich erhöhten Schülerzahl im Gebäude ist es dringend erforderlich, dass sich alle Schüler\*innen an das **Rechtsgehgebot** halten. Die Pausen wird auf dem jeweiligen Kohortenschulhof verbracht, auch bei leichtem Regen. Bitte daher an wettergerechte Kleidung denken. Regenspauzen werden über Lautsprecher angesagt. Dann darf die Pause im Klassenraum verbracht werden. Die Sportlehrkräfte informieren ihre Lerngruppen über die unterrichtlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen (Kleidung etc.)  
Die Gänge bei den Klassenräumen sind keine Aufenthaltsräume.  
Um größeres Gedränge nach dem 3. Unterrichtsblock zu vermeiden, beenden die Lerngruppen der Orientierungsstufe bereits um 12:50 Uhr und die Lerngruppen aus der Mittelstufe um 12:55 Uhr den Unterricht.
- In den Jahrgängen 5 – 9 werden grundsätzlich keine Klassenarbeiten mehr geschrieben, kürzere Tests sind allerdings möglich. In den Jahrgängen E und Q1 werden weiterhin Klausuren nach Plan geschrieben.
- Durch die Möglichkeit der Verschiebung der schriftlichen Abiturprüfungen, die verschobenen Sprechprüfungen sowie die sportpraktischen Prüfungen entsteht in den kommenden Wochen deutlich erhöhter Vertretungsbedarf, der nicht immer vollständig abgedeckt werden kann. Wir bitten um Verständnis.  
Bei der Gelegenheit weisen wir noch einmal darauf hin, dass an den Tagen der mündlichen Abiturprüfungen (31.5. – 2.6.21) keine Präsenzunterricht für die Schüler\*innen vorgesehen ist. Es kann sich allerdings – auch sehr kurzfristig – ergeben, dass für einige Lerngruppen verpflichtenden online-Angebote eingestellt werden. Bitte daher die vermeintlich „freien“ Tage nicht verplanen.

Mit freundlichen Grüßen

J. K a h l e, OStD

Schulleiter

C. S c h w i e r s, StD

Stellv. Schulleiter



## **Einverständniserklärung zur Selbsttestung in Schule mittels PoC-Antigen-Test**

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass sich mein Kind

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_<sup>1</sup>

mittels eines PoC-Antigen-Tests selbst testen darf.

Ich bin telefonisch während der Unterrichtszeit meines Kindes unter folgenden Telefon- bzw. Handy-Nummern erreichbar (eine Nummer ist ausreichend):

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

Der Ablauf des Tests wird vor Ort erklärt und beaufsichtigt. Dies geschieht durch das Personal der Schule sowie durch Personen, die von der Schule benannt und zuvor eingewiesen worden sind oder schon aufgrund der Ausübung eines medizinischen Berufes hinreichend qualifiziert sind. Zu ihnen gehören insbesondere Lehrkräfte oder ehrenamtliche Helferinnen und Helfer.

Die Testung erfolgt grundsätzlich freiwillig – das heißt, Ihr Kind wird selbstverständlich nicht zur Testung gezwungen. Sollte Ihr Kind jedoch an der Testung nicht teilnehmen und auch sonst kein aktuelles negatives Testergebnis vorweisen können, wird es nicht am Unterricht teilnehmen dürfen und das Schulgelände verlassen müssen. Näheres zu den Folgen einer verweigten Testung sowie zu den alternativen Möglichkeiten finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter [www.schleswig-holstein.de/wirtesten](http://www.schleswig-holstein.de/wirtesten).

Bei der Testung Ihres Kindes werden nur Selbsttests genutzt, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für Laien zugelassen sind und deren Anwendung, auch bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren unter Aufsicht eines Erwachsenen medizinisch unbedenklich ist. Die Selbsttestung findet durch einen Abstrich im vorderen Teil der Nase statt.

Durch einen positiven Antigen-Test ergibt sich zunächst nur ein Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, nicht eine eindeutige Diagnose. Es ist durchaus möglich, dass

---

<sup>1</sup> Volljährige Schülerinnen und Schüler müssen keine Einverständniserklärung abgeben. Sie können den Selbsttest ohne Einverständniserklärung durchführen.

nach einem positiven Antigen-Test eine wesentlich genauere PCR-Testung zu einem negativen Testergebnis führt.

Auch ein negativer Antigen-Test stellt immer nur einen Baustein zur Verhinderung von Corona-Infektionen und eine Momentaufnahme dar. Die Tests bieten keine absolute Sicherheit, dass Ihr Kind nicht mit SARS-CoV-2 infiziert ist. Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Vorgaben zum Tragen von Masken müssen auch bei einem negativen Testergebnis also unbedingt weiter beachtet werden.

Das Einverständnis zur Selbsttestung in Schule mittels PoC-Antigen-Test kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Teilnahme an der Selbsttestung setzt voraus, dass die Schule nach Durchführung des PoC-Antigen-Tests Kenntnis vom Testergebnis erhalten darf.

Die Testung wird so früh wie möglich am Schultag vorgenommen werden. Mit Ihrem Einverständnis zur Selbsttestung Ihres Kindes in Schule mittels PoC-Antigen-Test verpflichten Sie sich, Ihr Kind für den Fall eines positiven Antigen-Testergebnisses so schnell wie möglich von der Schule abzuholen bzw. abholen zu lassen. Ihr Kind wird nicht den ÖPNV nutzen dürfen.

Eine Einwilligung in die datenschutzrechtliche Verarbeitung ist nicht mehr erforderlich, da sich die Rechtsgrundlage hierfür nun aus der SchulcoronaVO in Verbindung mit § 30 SchulG ergibt. Den Link zur Information nach Art. 13 DSGVO sowie zur Schul-Coronaverordnung finden Sie [hier](#) oder über den beigefügten QR-Code.



Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese Informationen online abzurufen, wenden Sie sich bitte an die Schule Ihres Kindes.

---

Ort, Datum

---

Unterschriften einer/s Sorgeberechtigten (ggf. beider Sorgeberechtigten<sup>2</sup>)

---

<sup>2</sup> Grundsätzlich ist nur die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Sollte die Schule allerdings Kenntnis davon haben, dass sich beide Sorgeberechtigten uneinig sind, werden weiterhin zwei Unterschriften erforderlich sein.

# Qualifizierte Selbstauskunft über das Vorliegen eines negativen PoC-Antigentest zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus

- zur Abgabe in der Schule -

Diese Bestätigung ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch eine sorgeberechtigte Person abzugeben. Ist die zu erklärende Person volljährig, kann die Erklärung auch von ihr/von ihm selbst abgegeben werden.

Folgende Person hat sich mit einem vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenen Test selbst getestet bzw. testen lassen und sich dabei an die dem Produkt beigefügte Gebrauchsanweisung gehalten:

---

Name der Schülerin/des Schülers

---

Geburtsdatum

## Angaben zum verwendeten Coronavirus Antigen-Selbsttest

---

Produktname des Tests

---

Herstellername

---

Testdatum/ungefähre Uhrzeit

**Das Testergebnis war "negativ".**

---

ggf. Name und Anschrift der das Testergebnis und die Ausführung nach Gebrauchsanweisung bestätigenden sorgeberechtigten Person

Ich versichere, dass diese Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Es ist mir bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich eine unrichtige Selbstauskunft erteilt oder ein unrichtiges Testergebnis bestätigt (siehe § 11 der Schleswig-Holsteinischen Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen).

---

Ort, Datum

Unterschrift

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Schulleiterinnen und Schulleiter  
der allgemein bildenden Schulen und  
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-  
Holstein

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Alexander Kraft  
alexander.kraft@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2203

14. April 2021

## **Erlass zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern in der Coronapandemie in der Zeit vom 19. April bis 14. Mai 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf mögliche Infektionsrisiken besteht vom 19. April bis 14. Mai 2021 auf  
Antrag die Möglichkeit zur Beurlaubung einzelner Schülerinnen und Schüler gem. § 15  
Schulgesetz SH vom Präsenzunterricht aus wichtigem Grund. Die Eltern erklären den  
Antrag auf Beurlaubung schriftlich oder per E-Mail der zuständigen Schule. Die  
Beurlaubung gilt dann als genehmigt. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft  
Leiter der Abteilung  
für Schulaufsicht und -gestaltung